Veteranen-Reglement

des St.Galler Blasmusikverbandes (SGBV) gemäss Artikel 29 der Statuten.

1.	Kantonaler Veteran (25 Jahre)
2.	Eidgenössischer Veteran (35 Jahre)
3.	Kantonaler Jubilar (50 Jahre)
4.	Kantonaler Ehren-Jubilar (60 Jahre)
5.	Kantonaler Ehren-Veteran (65 Jahre)
6.	Eidgenössischer Ehren-Veteran (70 Jahre)
7.	Auszeichnung
8.	Stichtag
9.	Berechnungsbeispiele
10.	Fähnriche sowie Verbands- und Vereinsfunktionäre
11.	Keine Anrechnung
12.	Anmeldung
13.	Beleg
14.	Ungenügende Angaben
15.	Vergünstigungen
16.	CISM-Verdienstmedaille (CISM-Veteran)
17.	CISM-Verdienstkreuz
18.	Schlussbestimmung

1. Kantonaler Veteran (25 Jahre)

Der SGBV ernennt Aktivmitglieder seiner Verbandsmitglieder zu Kantonalen Veteranen, wenn sie während 25 Jahren in einem oder mehreren Blasmusikverein/-en mitgewirkt haben und zur Zeit der Ernennung noch in einem Verbandsmitglied des SGBV aktiv tätig sind.
Die Ernennung zum Kantonalen Veteran und die Abgabe der Auszeichnung erfolgt jährlich an den Kreismusiktagen. Findet kein Kreismusiktag statt, erfolgt die Ernennung an der Kreis-DV. Über Ausnahmen ist der Vorstand des SGBV zu orientieren.
Ernennungen können aus organisatorischen Gründen nicht vor dem 1. Mai stattfinden. Die Ernennung wird im Musikerpass vermerkt.

2. Eidgenössischer Veteran (35 Jahre)

Der SBV ernennt Aktivmitglieder zu Eidgenössischen Veteranen, wenn sie während 35 Jahren in einem oder mehreren Blasmusikverein/-en mitgewirkt haben und zum Zeitpunkt der Ernennung noch in einer Sektion des SBV aktiv sind.
Die Ernennung zum Eidgenössischen Veteran und die Übergabe der Auszeichnung erfolgt jährlich an der Kantonalen Delegiertenversammlung. Findet keine Kantonale Delegiertenversammlung statt, erfolgt die Ernennung an einer vom SGBV bezeichneten Veranstaltung.

3. Kantonaler Jubilar (50 Jahre)

Der SGBV ernennt Aktivmitglieder seiner Verbandsmitglieder zu Kantonalen Jubilaren, welche während 50 Jahren in einem oder mehreren Blasmusikverein/-en mitgewirkt haben und zum Zeitpunkt der Ernennung noch in einem Verbandsmitglied des SGBV aktiv sind.
Die Ernennung zum Kantonalen Jubilar und die Abgabe der Auszeichnung erfolgt jährlich an der Kantonalen Delegiertenversammlung. Findet keine Kantonale Delegiertenversammlung statt, erfolgt die Ernennung an einer vom SGBV bezeichneten Veranstaltung.

4. Kantonaler Ehren-Jubilar (60 Jahre)

Der SGBV ernennt Aktivmitglieder seiner Verbandsmitglieder zu Kantonalen Ehrenjubilaren, welche während 60 Jahren in einem oder mehreren Blasmusikverein/-en mitgewirkt haben und zum Zeitpunkt der Ernennung noch in einem Verbandsmitglied des SGBV aktiv sind.
Die Ernennung zum Kantonalen Ehrenjubilar und die Abgabe der Auszeichnung erfolgt jährlich an der Kantonalen Delegiertenversammlung. Findet keine Kantonale Delegiertenversammlung statt, erfolgt die Ernennung an einer vom SGBV bezeichneten Veranstaltung.

5. Kantonaler Ehren-Veteran (65 Jahre)

Der SGBV ernennt Aktivmitglieder seiner Verbandsmitglieder zu Kantonalen Ehrenveteranen, welche während 65 Jahren in einem oder mehreren Blasmusikverein/-en mitgewirkt haben und zum Zeitpunkt der Ernennung noch in einem Verbandsmitglied des SGBV aktiv sind.
Die Ernennung zum Kantonalen Ehrenveteran und die Abgabe der Auszeichnung erfolgt jährlich an der Kantonalen Delegiertenversammlung. Findet keine Kantonale Delegiertenversammlung statt, erfolgt die Ernennung an einer vom SGBV bezeichneten Veranstaltung.

6. Eidgenössischer Ehren-Veteran (70 Jahre)

Der SBV ernennt Aktivmitglieder zu Eidgenössischen Ehrenveteranen, wenn sie während 70 Jahren in einem oder mehreren Blasmusikverein/-en mitgewirkt haben und zum Zeitpunkt der Ernennung noch in einer Sektion des SBV aktiv sind.
Die Ernennung zum Eidgenössischen Ehrenveteran und die Abgabe der Auszeichnung erfolgt im Auftrag des SBV jährlich an der Kantonalen Delegiertenversammlung. Findet keine Kantonale Delegiertenversammlung statt, erfolgt die Ernennung an einer vom SGBV bezeichneten Veranstaltung.

7. Auszeichnung

Die Auszeichnung besteht aus einer Medaille mit entsprechender Widmung oder einem Diplom. Die Medaille soll vom Veteranen bei jedem öffentlichen Auftreten seines Vereins und bei Veranstaltungen des SGBV getragen werden.

8. Stichtag

Als Stichtag für die Berechtigung ist jeweils der 31. Dezember des Jahres, in welchem die Ernennung stattfindet, massgebend.
(Beispiel: Eintritt gemäss Musikerpass im Jahre 1997 = Ernennung zum Eidg. Veteranen im Jahre 2032.)

9. Berechnungsbeispiele

Die Berechnung der Mitgliedschaft erfolgt ab Aufnahme als Aktivmitglied in einem Blasmusikverein mit Verbandszugehörigkeit. Massgebend ist die Eintrittsbestätigung durch den Blasmusikverein im Musikerpass.

Die nachfolgenden Rechnungsbeispiele betreffen die Auszeichnung zum Eidgenössischen Veteran (35 Jahre). Beispiele für die anderen Auszeichnungen sind analog zu rechnen. Massgebend sind nur die im Musikerpass eingetragenen Jahrgänge – Tage und Monate sind nicht zu berücksichtigen.

Beispiel 1
(ununterbrochene Vereinszugehörigkeit)

Vereinseintritt	1984
Berechnungsjahr	2019
ergibt	35 Jahre

Beispiel 2a
(mit Unterbrüchen, Jahrgang läuft durch)

Vereinseintritt	1984
Vereinsaustritt	2011
	- Jahrgang läuft durch -
Vereinseintritt	2012
Berechnungsjahr	2019
ergibt	35 Jahre

Beispiel 2b
(mit Unterbrüchen, Jahrgänge laufen durch)

Vereinseintritt	1984
Vereinsaustritt	1991
	- Jahrgang läuft durch -
Vereinseintritt	1992
Vereinsaustritt	2011
	- Jahrgang läuft durch -
Vereinseintritt	2012
Berechnungsjahr	2019
ergibt	35 Jahre

Beispiel 3a
(mit Jahrgangsunterbrüchen)

Vereinseintritt	1984
Vereinsaustritt	2016
	- Jahrgang läuft nicht durch -
Vereinseintritt	2018
Berechnungsjahr	2019
ergibt	34 Jahre

Beispiel 3b
(mit Jahrgangsunterbrüchen)

Vereinseintritt	1984
Vereinsaustritt	1991
	- Jahrgang läuft nicht durch -
Vereinseintritt	1993
Vereinsaustritt	2010
	- Jahrgang läuft nicht durch -
Vereinseintritt	2012
Berechnungsjahr	2019
ergibt	33 Jahre

10. Fähnriche sowie Verbands- und Vereinsfunktionäre

Fähnriche sowie Verbands- und Vereinsfunktionäre gelten ebenfalls als Aktivmitglieder.

11. Keine Anrechnung

Aktive Tätigkeit bei Orchester-Vereinen, Unterhaltungskapellen usw. darf nicht angerechnet werden.

12. Anmeldung

Die Anmeldung für die auszeichnungsberechtigten Aktivmitglieder ist durch den Vorstand des Verbandsmitglieds mit dem offiziellen Formular an den Veteranenchef des SGBV zu richten. Der Anmeldetermin wird jeweils durch den Kantonalvorstand festgelegt.

13. Beleg

Als Beleg für die Ernennung gelten die wahrheitsgetreuen Eintragungen im Musikerpass.
Der Musikerpass ist vollständig ausgefüllt der Anmeldung beizulegen.

14. Ungenügende Angaben

Unrichtig oder ungenügend ausgefüllte oder verspätet eingereichte Anmeldungen werden zurückgewiesen. In Zweifelsfällen kann der Veteranenchef von den Vereinsvorständen Bestätigungen über Angaben einholen. Der Kantonalvorstand entscheidet endgültig.

15. Vergünstigungen

Die Veteranen-Auszeichnung berechtigt den Inhaber zu freiem Eintritt zu allen Kantonalen Musikfesten und Kreismusiktagen (Konzert- und Marschmusikvorträgen), welche von einem beim SGBV angeschlossenen Verbandsmitglied organisiert werden. Die Medaille darf nur vom rechtmässigen Eigentümer getragen werden.

16. CISM-Verdienstmedaille (gem. SBV: CISM-Veteran)

Die goldene Verdienstmedaille des CISM kann der SBV an Aktivmitglieder, Fähnriche und Funktionäre abgeben, die mindestens während 60 Jahren in einem oder mehreren Verbandsmitgliedern mitgewirkt haben.
Die Abgabe der Auszeichnung erfolgt an der Kantonalen Delegiertenversammlung. Findet keine Kantonale Delegiertenversammlung statt, erfolgt die Abgabe an einer vom SGBV bezeichneten Veranstaltung.

17. CISM-Verdienstkreuz

Die Abgabe des goldenen Verdienstkreuzes des CISM ist für Verbandsfunktionäre und weitere Persönlichkeiten vorgesehen, die sich um das schweizerische Blasmusikwesen speziell verdient gemacht haben.
Die Abgabe der Auszeichnung erfolgt an der Kantonalen Delegiertenversammlung. Findet keine Kantonale Delegiertenversammlung statt, erfolgt die Abgabe an einer vom SGBV bezeichneten Veranstaltung.

18. Schlussbestimmung

Das vorliegende, vom Verbandsvorstand am 31. März 2021 genehmigte Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente sowie sämtliche reglementarischen Protokollbeschlüsse.

Für den St.Galler Blasmusikverband

Der Präsident: Roland Kohler
Der Sekretär: Roland Tremp